

57 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 12. 1994

Regierungsvorlage

ABKOMMEN ÜBER ÜBERGANGSREGELUNGEN FÜR EINEN ZEITRAUM NACH DEM BEITRITT BESTIMMTER EFTA-STAATEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DIE REPUBLIK ISLAND,
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

ANGESICHTS des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR-Abkommen genannt,

ANGESICHTS des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, nachstehend ESA-Gerichtshof-Abkommen genannt,

IN ANBETRACHT des Umstandes, daß der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, nachstehend Beitrittsvertrag genannt, am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichnet wurde,

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, bestimmte Übergangsregelungen bezüglich der Tätigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofs vorzusehen,

IN ANBETRACHT des Umstandes, daß die Rechte und Pflichten, und zwar insbesondere die Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, welche im Rahmen des EWR-Abkommens entstanden sind, auch nach dem Beitritt von EFTA-Staaten zur Europäischen Union gewahrt werden müssen,

IN KENNTNIS der Auswirkungen des gegenständlichen Abkommens auf die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen und Marktteilnehmern von beitretenden als auch von nichtbeitretenden EFTA-Staaten sowie von dritten Staaten,

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1

1. Die Bestimmungen des ESA-Gerichtshof-Abkommens finden, entsprechend den durch das gegenständliche Abkommen vorgenommenen Abänderungen, für die Dauer einer Übergangszeit nach dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages auf die der Europäischen Union beitretenden EFTA-Staaten weiterhin Anwendung.

2. Das gegenständliche Abkommen findet in Bezug auf Rechtssachen, bei denen sich die einem Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Beitritt ereigneten, auch auf einen der Europäischen Union nicht beitretenden EFTA-Staat Anwendung.

Nichts im ESA-Gerichtshof-Abkommen oder im gegenständlichen Abkommen hindert einen solchen Staat zu entscheiden, daß in Rechtssachen, bei denen sich die einem Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen nach dem Beitritt ereigneten, die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof in jeder diesem EFTA-Staat geeignet erscheinenden Zusammensetzung und personellen Ausstattung tätig werden sollen.

Falls zwei oder mehrere EFTA-Staaten der Europäischen Union nicht beitreten, ist die im zweiten Unterabsatz angeführte Entscheidung von den Regierungen dieser Staaten im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

Artikel 2

Die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt der Europäischen Kommission sobald wie möglich nach dem Beitritt alle Notifikationen oder Informationen, die sie von einem oder hinsichtlich eines beitretenden Staates in Übereinstimmung mit dem EWR-Abkommen und dem ESA-Gerichtshof-Abkommen erhalten hat, und die, wäre der beitretende Staat ein Mitglied der Europäischen Union gewesen, der Kommission übermittelt worden wären.

Artikel 3

Die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt der Europäischen Kommission sobald wie möglich nach dem Beitritt anhängige Rechtssachen, welche als Ergebnis des Beitritts in die Zuständigkeit der Kommission fallen.

Dies bezieht sich auf:

- Rechtssachen, die nach Artikel 53, 54, 57, 61 und 62 oder 65 des EWR-Abkommens oder nach Artikel 1 oder 2 des Protokolls 25 zum EWR-Abkommen anhängig sind, einschließlich der Rechtssachen, bei denen sich die zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Datum des Beitritts ereigneten;
- alle anderen Rechtssachen, in denen die EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen des Überwachungsverfahrens nach dem EWR-Abkommen befaßt worden ist.

Artikel 4

1. Unbeschadet der Artikel 2 und 3 darf die EFTA-Überwachungsbehörde nach dem Beitritt nur solche Aufgaben wahrnehmen, welche mit ihrer Rolle in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof zusammenhängen.

2. Dessenungeachtet bleibt die EFTA-Überwachungsbehörde während eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Beitritt für Rechtssachen zuständig, bei denen sich die einem Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Beitritt ereigneten und die nicht als Ergebnis des Beitritts zur Europäischen Union in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallen.

Artikel 5

1. Nach dem Beitritt können neue Verfahren beim EFTA-Gerichtshof nur in Fällen anhängig gemacht werden, bei denen sich die einem Verfahren nach dem EWR-Abkommen oder dem ESA-Gerichtshof-Abkommen zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Beitritt ereigneten und wenn die Klageschrift innerhalb von drei Monaten nach dem Beitritt beim EFTA-Gerichtshof eingebracht wurde. Dessenungeachtet kann eine Klage nach Artikel 36 oder 37 des ESA-Gerichtshof-Abkommens innerhalb der in Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des ESA-Gerichtshof-Abkommens in der durch Artikel 6 lit. a des gegenständlichen Abkommens abgeänderten Fassung vorgesehenen Fristen eingebracht werden.

2. Nach dem Beitritt können neue Verfahren gemäß Artikel 32 des ESA-Gerichtshof-Abkommens beim EFTA-Gerichtshof nicht anhängig gemacht werden.

Artikel 6

Für die Zwecke des gegenständlichen Abkommens:

- a) betragen die in Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des ESA-Gerichtshof-Abkommens vorgesehenen Fristen nach dem Beitritt einen Monat;
- b) beträgt die in Artikel 20 des Protokolls 5 zum ESA-Gerichtshof-Abkommen vorgesehene Frist nach dem Beitritt einen Monat;
- c) wird der EFTA-Gerichtshof ersucht, die in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen generell oder in einzelnen Fällen zu verkürzen, wobei er die grundlegenden Verfahrensrechte der betroffenen Parteien gebührend berücksichtigt. Die betreffenden Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs bedürfen nicht der Zustimmung durch die Regierungen der EFTA-Staaten.

Artikel 7

Der EFTA-Gerichtshof hat alle anhängigen Fälle innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt abzuschließen. Dessenungeachtet können die Regierungen der Vertragsparteien des gegenständlichen

57 der Beilagen

3

Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen, welches spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser sechs Monate zu erzielen ist, diese Frist um eine Zeitspanne, die sechs Monate nicht überschreitet, verlängern.

Artikel 8

Artikel 13 des Protokolls 5 zum ESA-Gerichtshof-Abkommen findet auf Richter, die auf Grund des gegenständlichen Abkommens tätig werden, keine Anwendung.

Artikel 9

1. Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in englischer, finnischer, deutscher, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt allen anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese setzt alle anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis.

3. Dieses Abkommen tritt zwischen der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden am gleichen Tag in Kraft wie der Beitrittsvertrag, sofern sie ihre Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt haben.

Nach diesem Zeitpunkt tritt das gegenständliche Abkommen am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Sofern jedoch diese Hinterlegung weniger als 15 Tage vor Beginn des folgenden Monats erfolgt, tritt das gegenständliche Abkommen nicht vor dem ersten Tag des auf diese Hinterlegung folgenden zweiten Monats in Kraft.

4. Das Fürstentum Liechtenstein kann dem gegenständlichen Abkommen am gleichen Tage beitreten, vorausgesetzt, daß das EWR-Abkommen und das ESA-Gerichtshof-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein spätestens an diesem Tag in Kraft getreten sind und Liechtenstein eine Beitrittsurkunde für das gegenständliche Abkommen hinterlegt hat. Nach diesem Zeitpunkt kann Liechtenstein dem gegenständlichen Abkommen am ersten Tag des auf die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde für das gegenständliche Abkommen folgenden Monats beitreten, vorausgesetzt, daß das EWR-Abkommen und das ESA-Gerichtshof-Abkommen für Liechtenstein in Kraft getreten sind.

Die Beitrittsurkunde wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese setzt alle Vertragsparteien hiervon in Kenntnis.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN ZU BRÜSSEL, am achtundzwanzigsten September 1994.

VORBLATT**Problem:**

Weiterbestand der Zuständigkeit des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich der mit dem Beitritt zur Europäischen Union aus dem Kreis der Vertragsparteien des ESA-Gerichtshof-Abkommens ausscheidenden EFTA-Staaten, um den Abschluß laufender Verfahren sicherzustellen.

Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden Abkommens.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Der Beitrag Österreichs für die vom Abkommen betroffenen Institutionen EFTA-Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof beträgt ungefähr 43 Millionen Schilling. Dieser setzt sich zusammen

- Überwachungsbehörde: 29 Millionen Schilling
- Gerichtshof: 14 Millionen Schilling.

Die finanzgesetzliche Bedeckung ist in den Krediten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gegeben.

EG-Konformität:

Der Inhalt des vorliegenden Abkommens trägt der Bestimmung des Art. 172 der Beitrittsakte unter Wahrung des Rechtsschutzgedankens Rechnung.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Das von den Vertragsparteien am 28. September 1994 unterzeichnete Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union stellt mit gewissen Änderungen die weitere Anwendung der Bestimmungen des ESA-Gerichtshof-Abkommens, BGBl. Nr. 911/1993 in der geltenden Fassung, für die Dauer einer Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages auf die der Europäischen Union beitretenden EFTA-Staaten sicher.

Art. 108 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, EWRA), BGBl. Nr. 909/1993, verpflichtet die EFTA-Staaten, ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde, ESA) und einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) einzusetzen. Des Weiteren sind ähnliche Kontrollmechanismen und Verfahren einzuführen, wie sie in der Gemeinschaft bestehen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung haben die EFTA-Staaten parallel zum EWR-Abkommen, dh ebenfalls am 2. Mai 1992 in Porto, das „Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie vereinbarter Niederschrift“, BGBl. Nr. 911/1993 (in weiterer Folge „ESA-Gerichtshof-Abkommen“) abgeschlossen. Dieses Abkommen ist am 1. Jänner 1994 in der Fassung des Anpassungsprotokolls, BGBl. Nr. 912/1993, in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten haben die ESA und der EFTA-Gerichtshof ihre Tätigkeit aufgenommen.

Das EWR-Abkommen selbst trifft keine ausdrückliche Vorkehrung für den Fall, daß ein am EWR teilnehmender EFTA-Staat EU-Mitglied wird. Die Regelungen seines Art. 127 (Rücktritt vom Abkommen) oder Art. 128 (Beteiligung neuer Staaten am EWR) sind auf den Fall der „übertretenden“ Staaten nicht anwendbar. Ob es in diesem Fall auch notwendig sein wird, „bestimmte Vertragsänderungen im Abkommen vorzunehmen“ oder „den Eintritt in den EWR nunmehr ‚auf der anderen Seite‘ vertraglich zu vereinbaren, bleibt im Abkommenstext offen und wird durch die Anwendungspraxis bestimmt werden“ (EB zu Art. 128 EWRA, 460 Blg.NR XVIII. GP. 1209).

Der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (in weiterer Folge „Beitrittsvertrag“), unterzeichnet am 24. Juni 1994 in Korfu, verpflichtet die beitretenden Staaten ua, die Übermittlung aller einschlägigen Notifikationen oder Informationen, die der ESA oder dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten im Rahmen des EWRA vor dem Beitritt übermittelt worden waren, sowie gewisser vor der ESA anhängigen Rechtssachen sicherzustellen (Art. 172 der Beitrittsakte). Für die EFTA-internen Institutionen (Überwachungsbehörde, Gerichtshof) bedarf es daher einer Übergangsregelung.

Das ESA-Gerichtshof-Abkommen sieht in seinem Art. 50 Abs. 2 vor, daß jeder EFTA-Staat, der den Europäischen Gemeinschaften beitrifft, mit dem Tag an dem der Beitritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien jenes Abkommens ausscheidet. Auf Grund der Tatsache, daß hinsichtlich der zum Beitrittszeitpunkt vor dem EFTA-Gerichtshof anhängigen Fälle keine Vorsorge im Beitrittsvertrag getroffen wird, ist es notwendig, daß die Zuständigkeit des EFTA-Gerichtshofs für den/die beitretenden Staat/en kurzfristig weiterbestehen muß, um laufende Verfahren abschließen zu können. Damit soll auch dem Rechtsschutzbedürfnis und den aus der MRK resultierenden Verpflichtungen Genüge getan werden und sollen Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, die im Rahmen des EWR-Abkommens entstanden sind, auch nach dem Beitritt von EFTA-Staaten zur Europäischen Union gewahrt werden können. Dabei wird der EFTA-Gerichtshof unter Maßgabe bestimmter, möglichst kurz zu gestaltender Verfahrensfristen angehalten, alle anhängigen Fälle innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt abzuschließen.

Für die Dauer solcher Gerichtshofverfahren muß auch die EFTA-Überwachungsbehörde weiterbestehen, um ihre Parteistellung in diesen Verfahren wahrnehmen zu können. Darüber hinaus muß sie

nach dem Beitrittstermin alle einschlägigen Notifikationen und Rechtssachen, die nunmehr in die Zuständigkeit der EU-Kommission fallen, an diese ordnungsgemäß abtreten (vgl. Art. 172 der Beitrittsakte).

Das Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat wegen des engen Zusammenhanges mit dem EWR-Abkommen ebenso wie das ESA-Gerichtshof-Abkommen politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf die im Verfassungsrang genehmigten Art. 5 Abs. 2 lit. a, 19 und 27 des ESA-Gerichtshof-Abkommens, die den Umfang der Aufgaben der durch das ESA-Gerichtshof-Abkommen eingerichteten Organe regeln, ist die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 des gegenständlichen Abkommens, wonach das ESA-Gerichtshof-Abkommen — im Gegensatz zu dessen Art. 50 Abs. 2 — für die der Europäischen Union (EU) beitretenden Staaten während einer Übergangszeit weiterhin mit gewissen Modifikationen anzuwenden ist, als verfassungsändernd zu betrachten. Das Abkommen bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Das Abkommen regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, und bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG. Da schließlich die oben erwähnte verfassungsändernde Bestimmung auch die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf diese Bestimmung des Abkommens gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

II. BESONDERER TEIL

Zu Artikel 1:

Absatz 1 enthält die Kernbestimmung des Abkommens, wonach das ESA-Gerichtshof-Abkommen — im Gegensatz zu dessen Art. 50 Abs. 2 — für die der Europäischen Union (EU) beitretenden EFTA-Staaten während einer Übergangszeit weiterhin anzuwenden ist. Die Dauer und der Umfang dieser Anwendung ist in den Artikeln 4, 5 und 7 geregelt.

Hinsichtlich des Verfassungsranges von Art. 1 Abs. 1 ist folgendes anzumerken: Da Art. 5 Abs. 2 lit. a des ESA-Gerichtshof-Abkommens, der den Handlungsbereich der EFTA-Überwachungsbehörde absteckt, als verfassungsändernd genehmigt wurde und dieser Handlungsbereich nunmehr durch das gegenständliche Abkommen (vgl. ua Art. 4 und 5) zeitlich und inhaltlich eingeschränkt wird, ist Abs. 1, der die Grundlage der Modifikationen des ESA-Gerichtshof-Abkommens enthält (arg. „entsprechend den durch das gegenständliche Abkommen vorgenommenen Abänderungen“), als verfassungsändernd zu genehmigen. Gleiches gilt hinsichtlich der durch Art. 7 des Abkommens vorgenommenen Modifikationen des ESA-Gerichtshof-Abkommens bezüglich der Aufgaben des EFTA-Gerichtshofes. Im übrigen darf auf die Ausführungen zur Frage des Verfassungsranges der Art. 5 Abs. 2 lit. a, 19 und 27 des ESA-Gerichtshof-Abkommens, 583 BlgNR XVIII. GP, in dessen Erläuterungen Seiten 87 bis 89, verwiesen werden.

Absatz 2 befaßt sich mit dem Fall des „der Europäischen Union nicht beitretenden EFTA-Staates“: dh im gegebenen Zusammenhang mit Island und — falls es in nächster Zeit am EWR teilnimmt — mit Liechtenstein, die den Beitritt zur EU derzeit nicht anstreben sowie mit der Möglichkeit, daß ein EFTA-Staat auf Grund eines negativen Ausgangs der Volksabstimmung das Beitrittsabkommen nicht ratifiziert hat. Für die in der EFTA-Säule verbleibenden EFTA-Staaten gilt nach dem Beitritt von EFTA-Staaten zur EU das ESA-Gerichtshof-Abkommen ebenfalls nur in dem gleichen, inhaltlich und zeitlich beschränkten Umfang wie für die beigetretenen Staaten gemäß Abs. 1. Dies ändert allerdings nichts an der Verpflichtung dieser Staaten gemäß Art. 108 des EWR-Abkommens, sich hinsichtlich ihrer Teilnahme am EWR der Kontrolle einer unabhängigen Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes zu unterwerfen, dh das gegenwärtige Überwachungsverfahren mit den erforderlichen Anpassungen fortzuführen (Abs. 2); falls mehr als ein EFTA-Staat im EWR verbleibt, so sind Entscheidungen über die erforderlichen Anpassungen im Einvernehmen zwischen diesen Staaten zu treffen (Abs. 2 dritter Unterabsatz).

Zu den Artikeln 2 und 3:

Mit der hier der ESA verbindlich übertragenen Aufgabe zur Übermittlung der einschlägigen, die neuen EU-Mitgliedstaaten betreffenden Notifikationen, Informationen und anhängigen Rechtssachen an die Europäische Kommission kommen die der EU beitretenden EFTA-Staaten jenen Verpflichtungen nach, die sie in Art. 172 der Beitrittsakte übernommen haben.

Unter anhängigen Verfahren im Sinne des Art. 3 sind Verfahren zu verstehen, die noch nicht durch eine endgültige Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde abgeschlossen sind. Festzuhalten ist jedoch, daß die Kommission an die von der EFTA-Überwachungsbehörde gesetzten Verfahrensschritte nicht gebunden ist, da sowohl der Kommission als auch der EFTA-Überwachungsbehörde in bezug auf Verfahrensschritte Diskretionsfreiheit zusteht.

Zu Artikel 4:

Die Tätigkeit, welche die ESA nach dem EU-Beitritt eines EFTA-Staates in bezug auf diesen Staat entfalten kann, beschränkt sich auf die Wahrnehmung ihrer Parteistellung in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof (siehe unten zu Art. 5) und — für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Beitrittsdatum — auf das Aufgreifen von und die allfällige Klageserhebung in Zusammenhang mit EWR-widrigen Sachverhalten, die sich vor dem Beitritt zugetragen haben, aber mit dem Beitritt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallen (zB Wettbewerbsverletzungen unter EFTA-Staaten ohne Auswirkung auf die EU).

Die Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde nach dem Beitritt von EFTA-Staaten zur EU erstreckt sich gemäß Art. 4 Abs. 2 lediglich auf Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallen und deren zugrundeliegender Sachverhalt bereits vor Beitritt verwirklicht wurde. Ist der betreffende Sachverhalt mit Beitrittszeitpunkt noch nicht verwirklicht, dh also, dauert ein Zustand weiterhin an, so besteht für die EFTA-Überwachungsbehörde keine Zuständigkeit zur Prüfung dieses Sachverhaltes. Dieser ist dann nach den nunmehr geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Zu Artikel 5:

Die vom EFTA-Gerichtshof nach dem EU-Beitritt eines EFTA-Staates in bezug auf diesen Staat entfaltete Tätigkeit besteht in der Abwicklung laufender Verfahren und in der Durchführung von neuen Verfahren, bei denen sich die der Klage zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Beitritt ereignet haben und bezüglich denen die Klageschrift innerhalb von drei Monaten nach dem Beitrittsdatum eingebracht wurde. Bei Klagen gemäß Art. 36 und 37 des ESA-Gerichtshof-Abkommens muß die Klageschrift innerhalb eines Monats ab Beitrittsdatum eingebracht werden (Verweis auf Art. 6 lit. a). Keine Möglichkeit der Klageserhebung besteht nach dem EU-Beitritt eines der Kontrahenten bei Streitigkeiten zwischen EFTA-Staaten betreffend die Auslegung oder Anwendung des EWR-Abkommens und des ESA-Gerichtshof-Abkommens (gemäß dessen Art. 32).

Zu Artikel 6:

Um eine zügige Abwicklung der Tätigkeit des EFTA-Gerichtshofs in bezug auf die der EU beitretenden EFTA-Staaten zu ermöglichen, werden hier mehrere Verfahrensfristen verkürzt.

Gleichzeitig wird der EFTA-Gerichtshof aufgefordert, prozedurale Fristen der Verfahrensordnung zu verkürzen. Eine Abänderung der Fristen der Verfahrensordnung, die gemäß Art. 43 des ESA-Gerichtshof-Abkommens durch den EFTA-Gerichtshof erlassen wird, durch das gegenständliche Abkommen wurde nicht vorgenommen, da dies als Eingriff in die Unabhängigkeit des Gerichtshofes angesehen werden könnte.

Zu Artikel 7:

Die Übergangszeit beschränkt sich für den EFTA-Gerichtshof auf 6 Monate ab dem Beitrittsdatum. Sollte dies der Arbeitsanfall des EFTA-Gerichtshofs erforderlich machen, können die Vertragsstaaten einvernehmlich eine einmalige Verlängerung der Übergangszeit beschließen (bis maximal 6 weitere Monate), abhängig von der Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Verfahren.

Zu Artikel 8:

In der Übergangszeit sind die Richter des EFTA-Gerichtshofs von der Verpflichtung entbunden, am Sitz des Gerichtshofs (Genf) zu wohnen. Hier wurde einem Wunsch der EFTA-Richter entsprochen. Die Inkompatibilitätsbestimmungen des Art. 4 des Protokolls 5 zum ESA-Gerichtshof-Abkommen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen sowie die Sonderregelung für Liechtenstein. Sollte das vorliegende Abkommen für Österreich und die nordischen EFTA-Staaten in Kraft treten, ehe das EWR-Abkommen sowie das ESA-Gerichtshof-Abkommen für Liechtenstein in Kraft getreten sind, gilt für Liechtenstein — nachdem es Vertragspartei des EWR-Abkommens und des ESA-Gerichtshof-Abkommens wurde —, daß das vorliegende Abkommen am ersten Tag des der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft tritt.